

Niederschrift

über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes

Vor der/dem zuständigen Unterzeichnenden erscheint heute zum Zwecke der Verpflichtung

nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I. S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung.

Frau/Herr	geboren am
beschäftigt bei der Hochschule Geisenheim	

Die/Der Erschienene wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheit verpflichtet. Ihr/Ihm wird der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben:

- § 97 b Abs. 2 in Verbindung mit §§ 94 bis 97
(Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses)
- § 120 Abs. 2 (Gefangenbefreiung)
- § 133 Abs. 3 (Verwahrungsbruch)
- § 201 Abs. 3 (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 203 Abs. 2, 4, 5, 6 (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 204 (Verwertung fremder Geheimnisse)
- §§ 331, 332 (Vorteilsannahme und Bestechlichkeit)
- § 353 b (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht)
- § 355 (Verletzung des Steuergeheimnisses)
- § 358 (Nebenfolgen)

Zusätzlich wird der/dem Erschienenen der Inhalt der folgenden Strafvorschriften aus Nebengesetzen bekanntgegeben.

- § 23 GeschGehG (Verletzung von Geschäftsgeheimnissen)
- § 37 HDSIG (Strafvorschrift bei Verstößen gegen Datenschutzgesetze)

Die/Der Erschienene wird darauf hingewiesen, dass sie/er auf Grund der Verpflichtung unter die vorstehenden Strafvorschriften fallen kann.

Sie/Er erklärt, dass sie/er über den Inhalt der vorstehenden Strafvorschriften und die Bedeutung der Verpflichtung unterrichtet worden ist.

Die Niederschrift wird der/dem Verpflichtenden vorgelesen, genehmigt und unterschrieben. Gleichzeitig bestätigt die/der Verpflichtete, dass sie/er eine Abschrift der Niederschrift und der Strafvorschriften erhalten hat.

v.g.u.

Unterschrift der/des Verpflichtenden

(Unterschrift der/des Verpflichteten)

Normgeber: Ministerium des Innern und für Sport
Aktenzeichen: I 44 - P 2000 A - 13 - 19/001
Erlassdatum: 01.12.2020
Fassung vom: 01.12.2020
Gültig ab: 01.01.2021
Gültig bis: 31.12.2027

Grund des Außerkrafttretens

Quelle:



Gliederungs-Nr: 3200

Normen: EGStGB, VerpfLG, § 10 JAG, § 11 StGB, § 94 StGB ... mehr

Fundstelle: StAnz. 2020, 1375

3200

**Durchführung des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung
nichtbeamter Personen (Verpflichtungsgesetz)
vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547),
geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des EGStGB
vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942)**

Fundstelle: StAnz. 2020, S. 1375

Die Hinweise vom 21. Mai 2015 (StAnz. S. 631) zur Durchführung des Verpflichtungsgesetzes werden im Rahmen der Erlassbereinigung wegen Ablaufs der Fünf-Jahres-Frist am 31. Dezember 2020 außer Kraft treten. Ich habe die Hinweise überarbeitet und gebe nachstehend eine Neufassung bekannt:

1. Nach dem Verpflichtungsgesetz soll auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten verpflichtet werden, wer, ohne Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB) zu sein,
 - a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist,

- b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, einem Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig ist,

oder

- c) als Sachverständige oder Sachverständiger öffentlich bestellt ist.

2. „Amtsträger“ im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB sind zunächst die Personen, die in einem Amtsverhältnis (Beamten und Beamte, Richterinnen und Richter) oder in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis (zum Beispiel Ministerinnen und Minister) stehen. Sie sind unabhängig von ihrer Funktion allein aufgrund des Amtsverhältnisses Amtsträger.

Zu den Amtsträgern im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB gehören auch Personen, die nicht in einem Amtsverhältnis stehen (zum Beispiel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer), wenn sie dazu bestellt sind, bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen. Ausschlaggebend sind also funktionale Kriterien.

3. „Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“ sind nicht nur solche der staatlichen Eingriffs- und Leistungsverwaltung, sondern alle von der Staatsgewalt abgeleiteten und staatlichen Zwecken dienenden Aufgaben. Hierunter fallen insbesondere auch die fiskalische Verwaltung sowie Aufgaben der Daseinsvorsorge und der Informationsbeschaffung, und zwar unabhängig davon, in welcher Form (hoheitlich oder privatrechtlich) sie erfüllt werden. Abzustellen ist also auf den Inhalt der Aufgabe, nicht auf die Art und Weise ihrer Erfüllung. Somit kann auch die erwerbswirtschaftlich-fiskalische Betätigung des Staates und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung sein.
4. Amtsträger sind unter anderem hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Straftatbestände besonders verantwortlich:

§ 97b Abs. 2 in Verbindung mit §§ 94 bis 97 StGB (Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses),

§ 120 Abs. 2 StGB (Gefangenbefreiung),

§ 133 Abs. 3 StGB (Verwahrungsbruch),

§ 201 Abs. 3 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes),

§ 203 Abs. 2, 4, 5, 6 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen),

§ 204 StGB (Verwertung fremder Geheimnisse),

§ 331 StGB (Vorteilsannahme),

§ 332 StGB (Bestechlichkeit),

§ 353b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht),

§ 355 StGB (Verletzung des SteuERGEheimnisses) und

§ 358 StGB (Nebenfolgen).

Durch die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz entsteht ein Näheverhältnis zwischen dem Staat und der verpflichteten Person, weshalb Personen, die nicht Amtsträger sind, die Eigenschaft als „für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete“ erlangen (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB). Sie sind damit in strafrechtlicher Hinsicht den Amtsträgern gleichgestellt.

5. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz (= § 11 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a StGB) sind zur Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Rahmen der einschlägigen Straftatbestände besonders die Personen zu verpflichten, die, ohne Amtsträger zu sein, bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig sind.

Neben der „Behörde“ ist im Verpflichtungsgesetz auch die „sonstige Stelle“ genannt. Es kommen für die Verpflichtung also nicht nur Behörden im organisatorischen Sinne in Betracht, sondern auch Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Stellen, die Teile einer Behörde im organisatorischen Sinne sind.

Der Personenkreis, der unter das Verpflichtungsgesetz fällt, ergibt sich nach Abgrenzung der nicht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehenden Amtsträger anhand der in Tz. 3 genannten funktionalen Kriterien. Für eine Verpflichtung kommen daher insbesondere diejenigen in Betracht, die zwar bei einer Behörde oder sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig sind, die jedoch selbst keine öffentlichen Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören vor allem Schreibkräfte, Bürokräfte, Botinnen und Bo-

ten, Reinigungskräfte und ähnliche Personengruppen, Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den TV Prakt-H fallen sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer der praktischen Studienzeit im Sinne des § 10 JAG, insbesondere aber auch Personen, die dem Landesamt für Verfassungsschutz Informationen nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz (nachrichtendienstliche Mittel) geben sollen. Auch Personen, die aufgrund eines Sonderauftrages „für“ eine Behörde oder Stelle vorübergehend herangezogen werden, etwa als Gutachter oder Mitglied eines beratenden Ausschusses, werden von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz erfasst.

6. Weiterhin sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Verpflichtungsgesetz (= § 11 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b StGB) auch diejenigen besonders zu verpflichten, die bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die „für“ eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig sind. Unter „Verband“ sind Zusammenschlüsse von natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen zur Förderung gemeinsamer Interessen, insbesondere wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und politischer Art, zu verstehen. Von dem Begriff „sonstige Zusammenschlüsse“ werden Beiräte, Ausschüsse und ähnliches erfasst. Voraussetzung ist, dass diese Organisationsformen für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, also gleichsam als deren „verlängerter Arm“ tätig werden. Ausgenommen sind dagegen die Fälle, in denen ein Verband und ähnliches mit Tätigkeiten beauftragt wird, die nur der Vorbereitung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung dienen, zum Beispiel der Beschaffung von Sachmitteln.

Für eine Verpflichtung kommen ferner grundsätzlich auch die bei privaten Betrieben oder Unternehmen beschäftigten oder für sie tätigen Personen in Betracht, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung für eine Behörde oder sonstige Stelle ausführen. Das sind zum Beispiel die mit Reinigungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten beauftragten Beschäftigten, die durch ihre Tätigkeit Zugang zu geschützten Amts-, Betriebs-, Geschäfts- oder Privatgeheimnissen erhalten können.

7. Nach § 1 Abs. 1 Verpflichtungsgesetz „soll“ eine Verpflichtung vorgenommen werden. Das bedeutet, die Verpflichtung ist immer dann durchzuführen, wenn dies von der Sache her geboten ist, das heißt, wenn aufgrund der im Einzelfall übertragenen Aufgaben objektiv die Möglichkeit der Verwirklichung der in Tz. 4 genannten Straftatbestände denkbar ist. Nur in Fällen, in denen die übertragenen Aufgaben so geartet sind, dass schon diese Möglichkeit ausscheidet, darf von der Verpflichtung abgesehen werden.

Hiernach ist von einer Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz nur dann abzusehen, wenn im Aufgabenbereich der Dienststelle oder des Betriebes generell die Möglichkeit der Verwirklichung eines in Tz. 4 genannten Straftatbestandes ausscheidet.

Scheidet die Möglichkeit nur im speziellen Aufgabenbereich der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers aus, so ist sie oder er gleichwohl zu verpflichten, wenn auch in diesen Fällen durch in der Dienststelle oder im Betrieb erlangte Kenntnisse von Vorgängen außerhalb des eigenen Aufgabengebietes die Verwirklichung eines Straftatbestandes nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Entscheidung darüber, wer im Einzelnen zu verpflichten ist, trifft die Leiterin oder der Leiter der Behörde oder der sonstigen Stelle in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.

8. § 1 Abs. 2 und 3 Verpflichtungsgesetz bestimmen die Form und den wesentlichen Inhalt der Verpflichtung.

Die Verpflichtung ist mündlich vorzunehmen; eine Bekräftigung durch Handschlag ist nicht erforderlich. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem zu Verpflichtenden mit zu unterzeichnen ist und von der sie oder er eine Ausfertigung erhält. Die Niederschrift und deren Aushändigung sind keine Wirksamkeitsvoraussetzungen der Verpflichtung. Zum Zwecke der Beweissicherung ist es jedoch dringend geboten, auch diese Formalien zu erfüllen. Von der Aushändigung einer Ausfertigung kann abgesehen werden, wenn dies im Interesse der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geboten ist (§ 1 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz Verpflichtungsgesetz).

Inhaltlich erstreckt sich die Verpflichtung auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten. Das folgt bereits aus § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes. Darüber hinaus muss die Verpflichtung einen Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung enthalten. Hierfür genügt nicht ein allgemein gehaltener Hinweis; im Interesse der Rechtssicherheit und im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ist es vielmehr erforderlich, die Verpflichtete oder den Verpflichteten über die einschlägigen Strafvorschriften zu belehren.

Innerhalb der Landesverwaltung sind für die Niederschrift über die durchgeführte Verpflichtung bzw. die Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung die bei der HCC - Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung, Außenstelle der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Zentrale Beschaffung, aufgelegten Vordrucke Nr. 2.35 und 2.36 zu verwenden.

Bei ausländischen Staatsangehörigen, die der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend mächtig sind, wird eine Verpflichtung im Hinblick auf die ihnen übertragenen Aufgaben nur im Einzelfall in Betracht kommen. Soweit eine Verpflichtung geboten erscheint, muss der Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung in einer für die zu Verpflichtende oder den zu Verpflichtenden verständlichen Form gegeben werden. Deshalb wird es für die Wirksamkeit der Verpflichtung in diesen Fällen allgemein erforderlich sein, eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher hinzuzuziehen. Zwar kommt der Fertigung einer Niederschrift über die Verpflichtung und der Ausfertigung hiervon nicht die gleiche Bedeutung zu wie dem mündlich zu erteilenden Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung. Gleichwohl ist es bei der Verpflichtung auch geboten, eine Übersetzung des für die Niederschrift vorgesehenen Formblattes auszuhändigen und die Niederschrift einschließlich der Übersetzung von der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher, die oder der hinzugezogen wurde, mitunterzeichnen zu lassen.

9. Welche Stelle für die Durchführung der Verpflichtung zuständig ist, ist in der „Gemeinsamen Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz“ vom 27. November 2007 (GVBl. I S. 824), geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2012 (GVBl. S. 402), festgelegt.
10. Ungeachtet der Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz sind die „Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung“ bei jeder Neueinstellung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Die Empfangsbestätigung ist zu den Personalakten zu nehmen (mein Erlass vom 18. November 2019, StAnz. S. 1357).
11. Diese Durchführungshinweise treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Dezember 2020

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**

I 44 - P 2000 A - 13 - 19/001

- Gült.-Verz. 3200 -

StAnz. 52/2020 S. 1375